

**Tabelle des Rohbauwertes  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	144
2.	Wochenendhäuser	127
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	195
4.	Schulen	184
5.	Kindertageseinrichtungen	165
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	165
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	193
8.	Krankenhäuser	215
9.	Versammlungsstätten	165
10.	Hallenbäder	178
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	51
11.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	45
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	34
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	110
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	196
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	120
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	143
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	171
16.	Tiefgaragen	198
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	62
17.1.2	sonstige Bauart	51
17.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
17.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	54
17.2.2	sonstige Bauart	45
17.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	45
17.3.2	sonstige Bauart	34
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	130
19.	Stallgebäude <sup>2)</sup>	
19.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	60
19.1.2	sonstige Bauart	42
19.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
19.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	50

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
19.2.2	sonstige Bauart	39
19.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	39
19.3.2	sonstige Bauart	32
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte <sup>2)</sup>	32
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte <sup>2)</sup>	22
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	116
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	52
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	39
24.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

<sup>1)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

<sup>2)</sup> Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

#### L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

##### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“)

RdErl. d. MB v. 3. 8. 2021 — 103-46105/5103 —

— **VORIS 21075** —

— im Einvernehmen mit dem MU und dem MW —

**Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805) — **VORIS 64100** —

b) RdErl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geändert durch Erl. v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1807) — **VORIS 77000** —

##### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für niedersächsische Kommunen, die eine erhebliche Betroffenheit von der COVID-19-Pandemie in der Innenstadt und/oder im Ortskern von Grund-, Mittel- oder Oberzentren aufweisen.

Mit den Mitteln sollen die Krisenbewältigung sowie die grüne und digitale Transformation der Wirtschaft unterstützt werden. Die Kommunen sollen Maßnahmen umsetzen, die die Innenstadtgestaltung an neue, durch die COVID-19-Pandemie verursachte oder verstärkte Herausforderungen anpassen. Dazu gehören neue Nutzungsformen und stärkere Nutzungsmischungen, die die Innenstädte lebendiger machen, sowie Verknüpfungen von digitalen und stationären Angeboten und Lösungen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 30), — im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 —,
- Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. EU Nr. L 437 S. 30) — im Folgenden: REACT-EU —,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 89 S. 1), — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1), — im Folgenden: DAWI-De-minimis —,
- EU-Strukturfondsförderung 2014-2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —,

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Fördermittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive und nicht-investive Maßnahmen, deren Schwerpunkt in der Innenstadt und/oder im Ortskern der Ober-, Mittel- und Grundzentren von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden in Niedersachsen liegt. Die Umsetzung von Pflichtaufgaben nach dem NKomVG kann nicht gefördert werden.

### 2.2 Konzepte und Strategien

2.2.1 Entwicklung oder Fortschreibung eines Innenstadt- oder Zentrumskonzepts, ggf. inklusive dazugehöriger verkehrlicher Aspekte und Mobilitätsfragen einschließlich der damit verbundenen Dialogprozesse sowie Moderations- und Beratungsleistungen,

2.2.2 Machbarkeitsstudien, Gutachten und Planungen für Einzelprojekte (z. B. investive Vorhaben bei Immobilien oder zu nachhaltiger Mobilität),

2.2.3 Innenstadtmanagement der Kommunen (Ausgaben für zusätzliches Personal bis maximal 31. 3. 2023) zur Initiierung von Entwicklungen in den Innenstädten,

2.2.4 Durchführung von Informations- und Dialogveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung,

2.2.5 Konzepte und Strategien zum Ausbau der zirkulären Wirtschaft/Kreislaufwirtschaft.

### 2.3 Maßnahmen für leerstehende und/oder abgängige Immobilien

2.3.1 Die Differenz zwischen Marktmiete und subventionierter Miete bei der Weitervermietung, insbesondere von Ladenlokalen, durch die Kommune zu einer reduzierten Miete, um revitalisierende Maßnahmen wie z. B. kulturelle Pop-up-Nutzungen oder auch Start-ups zu ermöglichen,

2.3.2 Ausgaben des Zwischenerwerbs (ohne Kaufpreis) durch die Kommune sowie Ausgaben zu Verkehrssicherung und Betrieb, auch einzelne Bau- und/oder Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie energetische Sanierung, um ungenutzte oder baufällige Gebäude in der Innenstadt wiederherzustellen,

2.3.3 Entwicklung neuer Nutzungskonzepte für Gebäude durch Kommunen und nicht gewinnorientierte Organisationen zur Förderung von Selbstständigkeit, Inklusion und Qualifizierung; die Konzepte werden intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben,

2.3.4 Rückbau von abgängigen Immobilien und Neugestaltung von Grundstücken; die geplante Nachnutzung darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgen, es sei denn, sie erfolgt zu marktüblichen Bedingungen; für Grundstücke, die sich nicht in kommunaler Hand befinden, muss der Zuwendungsempfänger mit dem Eigentümer Nutzungsvereinbarungen mindestens innerhalb der Zweckbindungsfrist abschließen,

2.3.5 Unterstützungspakete für (Einzelhandels-) Großimmobilien (ohne Erwerb) mit kommunaler Beauftragung verschiedener Dienstleistungen, wie z. B. Machbarkeitsstudien zur Nachnutzung der betroffenen Standorte, städtebauliche Planungen zur Einbindung der Standorte, Beratungen/Gutachten zu einzelnen Fragestellungen sowie Klärungsprozesse mit den Eigentümern. Die Konzepte werden intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

### 2.4 Handel und Dienstleistungen

2.4.1 Unternehmenübergreifende Stärkung der digitalen Sichtbarkeit und digitalen Leistungsfähigkeit des innerstädtischen Handels sowie der innerstädtischen Wirtschaft durch gemeinsame Onlinepräsenz, unternehmensübergreifende Unterstützung von Investitionen zur Auswei-

- tung von digitalen Vertriebskanälen wie z. B. Vertriebskanal übergreifende Lösungen,
- 2.4.2 gezielte Maßnahmen zur Unterstützung des lokalen Einkaufs im Internet (z. B. Click & Collect 2.0), Implementierung von Hybridmodellen von stationärem und digitalem Einkauf (z. B. durch Anmietung von Räumen zum Anprobieren oder Testen),
- 2.4.3 Infrastrukturen zur dauerhaften Stärkung und Vernetzung der innerstädtischen Wirtschaft und für kombinierte unternehmensübergreifende Kauf- und Lieferlösungen inklusive begleitender Services wie Verpackung, Lieferung und Marketing; Begleitinfrastruktur wie Handyladestationen, begleitende Unterstützung kombinierter und unternehmensübergreifender Kauf- und Lieferlösungen, z. B. organisiert von Stadtmarketinggesellschaften,
- 2.4.4 projektbezogene Unterstützung von Stadtmarketinggesellschaften oder Gewerbevereinen, Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Attraktivität und Belebung von Zentren und Innenstädten.
- 2.5 Kultur, Freizeit und Tourismus
- 2.5.1 Innerstädtische Freizeit-, Tourismus-, Kultur- sowie andere Veranstaltungen, die der Attraktivitätssteigerung der Innenstädte dienen und damit im Zusammenhang stehende Beauftragungen von Agenturen,
- 2.5.2 investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und touristischen Inwertsetzung der Innenstadt wie z. B. Schaffung von Ruhe-, Erholungs-, Spiel- oder Sportzonen, Kunst im öffentlichen Raum, innovative Beleuchtungssysteme, Wege- und Beschilderungssysteme,
- 2.5.3 Digitalisierung von touristischen Angeboten und Produkten in der Innenstadt wie z. B. innovative und/oder auf neue Zielgruppen ausgerichtete Stadtführungen oder kulturelle, App-basierte Führungen.
- 2.6 Natur- und Klimaschutz
- 2.6.1 Flächenentsiegelung in den Innenstädten für Grün- und Erholungsflächen sowie gezielte Regenwasserführung und -speicherung, Renaturierung von innerstädtischen Flussläufen zur Klimafolgenanpassung und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität,
- 2.6.2 Planung und Umsetzung zur Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, auch Dachflächen- und Fassadenbegrünung, zur Förderung der Biodiversität und Verbesserung des Stadtklimas oder des Wasserhaushalts,
- 2.6.3 Verschattungen über öffentlichen Freiräumen, Park- und Verkehrsflächen, auch Errichtung von Verschattungsflächen mit Solaranlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte sowie zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch,
- 2.6.4 Sanierung von innerstädtischen Brachflächen.
- 2.7 Verkehr und Logistik
- 2.7.1 Verbesserung des Fußgänger- und Radverkehrs durch z. B. Shared Spaces, bessere und breitere Wege, Abstell- und Parksysteme, Beschilderungssysteme für schnelle und attraktive Routen, intelligente Ampelschaltungen für gute Erreichbarkeit sowie die Reduzierung von Emissionen,
- 2.7.2 Bündelung und nachhaltige Gestaltung der Zulieferung auf der sog. „letzten Meile“ z. B. durch Verteilstationen für Lieferverkehre zum Aufbau CO<sub>2</sub>-sparender Mobilitätsketten (Mini-Hubs) oder gemeinsame Lieferdienste und nachhaltige Transportlösungen für Standortgemeinschaften,
- 2.7.3 modellhafte Maßnahmen zur gezielten Verbesserung der Anbindung und Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche und Einzelhandelsstandorte durch nachhaltige Mobilitätsangebote wie z. B. flexible Bedienformen, on-demand-Verkehre, Einkaufs-Shuttle, Kombiverkehre zur Personenbeförderung und Belieferung,

- die Lücken im bisherigen ÖPNV-Angebot in der Projektlaufzeit schließen können,
- 2.7.4 digitale, Web- und App-basierte Lösungen für multimodale Sharing-Angebote wie z. B. Car-Sharing, Bike-Sharing, Mitfahrgelegenheiten, und Auskunfts- und Buchungssysteme, auch in Kombination mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
- 2.7.5 kommunale Konzepte und Studien für Mehrwegsysteme in der Gastronomie, die durch die erhebliche Zunahme an Lieferdiensten und dadurch auch von Plastikabfall, während der COVID-19-Pandemie an Bedeutung gewinnen.
- 2.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.
- 2.9 Soweit bei den Fördergegenständen eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 1, Nr. C 400 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, gilt Folgendes:
- De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren für die Fördergegenstände 2.2.1 und 2.3.1,
  - De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren, falls kein marktübliches Entgelt verlangt wird, für die Fördergegenstände 2.4.1, 2.4.2, 2.5.3, 2.7.2 und 2.7.5,
  - De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren oder für Beträge von bis zu 500 000 EUR De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis) für den Fördergegenstand 2.4.4,
  - im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis) sind die Kumulierungsvorschriften des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1), zu beachten; zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die, ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gewährt wurden; bei diesen Daten handelt es sich um substantiell erhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB,
  - AGVO Artikel 45 für den Fördergegenstand Nummer 2.6.4, AGVO Artikel 53 für den Fördergegenstand Nummer 2.5.1 sowie AGVO Artikel 56 für die Fördergegenstände der Nummern 2.4.3, 2.5.2, 2.7.2 und 2.7.3.
- Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der in Satz 1 genannten Artikel (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfeshöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben).

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen, die einen rechtskräftigen Bescheid über den reservierten Mittelansatz im Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF erhalten haben und

3.2 juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, und Gesellschaften in mehrheitlich kommunalem Eigentum.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Antragstellern nach Nummer 3.1 ergibt sich die Förderwürdigkeit aus ihrer Zuordnung zu einem der Fördergegenstände.

4.2 Für Antragsteller nach Nummer 3.2 ist eine positive Stellungnahme der Kommune vorzulegen, in der die Kommune die Zuordnung des Projektes zu den Fördergegenständen vornimmt und die Beantragung des Projektes im Rahmen des reservierten Budgets befürwortet.

4.3 Die Durchführung der beantragten Maßnahme muss im Rahmen des zugeteilten Budgets nach Nummer 1.2 liegen.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte von Kommunen, die in das Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommen wurden, soweit die Projekte bereits Bestandteil der anerkannten Kosten- und Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme sind, oder für sie ein begründeter Antrag auf Ergänzung der Kosten- und Finanzierungsübersicht gestellt worden ist.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Investive Maßnahmen müssen einen Projektumfang von mindestens 50 000 EUR nachweisen. Nicht-investive Maßnahmen wie beispielsweise Konzepte, Strategien, Gutachten oder Mietsubventionen müssen einen Projektumfang von mindestens 30 000 EUR nachweisen.

5.4 Die Maßnahme muss spätestens bis zum 31. 3. 2023 abgeschlossen sein. Die Maßnahme muss vollständig abgeschlossen sein, um sie bei der Bewilligungsstelle abzurechnen.

5.5 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, Personalausgaben (im Fördergegenstand 2.2.3) und vorhabenbezogene Ausgaben wie Mietsubventionen (im Fördergegenstand 2.3.1) und Ausgaben für den Betrieb (im Fördergegenstand 2.3.2).

5.5.1 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben im Fördergegenstand 2.2.3, die durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 % abgegolten werden, sind zuwendungsfähig.

5.5.2 Darüber hinaus kommen im Fördergegenstand 2.2.3 entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wurden durch den Bezugserrlass zu b festgesetzt.

5.5.3 Sofern im Fördergegenstand 2.2.3 die Förderung von Ausgaben für fremdes Personal Dritter beantragt wird, ist eine klare Abtrennung zur bisherigen wirtschaftlichen Tätigkeit sicherzustellen.

5.6 Bei Vorhaben, die 1 Mio. EUR förderfähige Gesamtausgaben übersteigen und nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, ist Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Für Einnahmen während des Projekts gilt Artikel 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.7 Von einer Rückforderung ist nicht abzusehen, auch wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 EUR nicht übersteigt. Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.8 Im Bescheid über den reservierten Mittelansatz der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF ist der jeweils maßgebende Bereich der Innenstadt festgelegt.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13) zu achten.

6.4 Projekte können auf eigenes Risiko der Antragsteller förderunschädlich ab dem 17. 6. 2021 beginnen. Mit dem Bescheid der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF über die Reservierung des Budgets wird gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt. Die Förderwürdigkeit wird erst bei der Antragstellung durch die Bewilligungsstelle geprüft.

6.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Nummer 8.2.4 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Nummer 8.2.4 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und § 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG. Bei der Veräußerung von Grundstücken ist der marktübliche Preis zu erzielen.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor. Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm oder einzelne Programmteile sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der NBank ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

7.4 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation gel-

tenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.7 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger getätigten Vergaben stichprobenartig zu prüfen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Obersten Landesbehörden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1334

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

#### Änderung der Satzung der „Olinde-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 9. 8. 2021  
— 11741-O 04 —

Mit Schreiben vom 9. 8. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Olinde-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Pflege und Aufzucht von Tieren, insbesondere von Hunden. Des Weiteren ist Zweck der Stiftung die Ausbildung von Hunden für die Unterstützung von Menschen, z. B. von Blindenhunden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1338

### Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

#### Anerkennung der „Familie-Reuter-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 31. 5. 2021  
— 2.02-11741-02 (043) —

Mit Schreiben vom 31. 5. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 20. 5. 2021 die „Familie-Reuter-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Norden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung und Entwicklung

- des Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
- der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung,
- des Schutzes und der Pflege der Denkmäler,
- der Jugendpflege

im Landkreis Aurich, insbesondere in der Stadt Norden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familie-Reuter-Stiftung  
Postfach 10 02 06  
26492 Norden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1338

### Anerkennung der „Weber Boch Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 7. 2021  
— 2.02-11741-09 (103) —

Mit Schreiben vom 8. 7. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 6. 2021 die „Weber Boch Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Melle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung. Ihre in § 3 — Stiftungsgegenstand — der Satzung der Weber Boch Stiftung näher erläuterten Tätigkeiten sind darauf gerichtet, junge Menschen und deren Familien zu unterstützen und zu fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Weber Boch Stiftung  
c/o Kinderhäuser Steinhagen  
Richterstraße 2  
49326 Melle.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1338

### Rechtsprechung

#### Bundesverfassungsgericht

Leitsätze  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 8. 6. 2021  
— 1 BvR 2771/18 —

(IT-Sicherheitslücken)

1. Art. 10 Abs. 1 GG begründet neben einem Abwehrrecht einen Auftrag an den Staat, vor dem Zugriff privater Dritter auf die dem Fernmeldegeheimnis unterfallende Kommunikation zu schützen (Bestätigung von BVerfGE 106, 28 <37 >).
2. a) Die grundrechtliche Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme verpflichtet den Staat, zum Schutz der Systeme vor Angriffen durch Dritte beizutragen.  
b) Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates verlangt auch eine Regelung zur grundrechtskonformen Auflösung des Zielkonflikts zwischen dem Schutz informationstechnischer Systeme vor Angriffen Dritter mittels unbekannter Sicherheitslücken einerseits und der Offenhaltung solcher Lücken zur Ermöglichung einer der Gefahrenabwehr dienenden Quellen-Telekommunikationsüberwachung andererseits.
3. Für die Geltendmachung einer gesetzgeberischen Schutzpflichtverletzung bestehen spezifische Darlegungslasten. Eine solche Verfassungsbeschwerde muss den gesetzlichen Regelungszusammenhang insgesamt erfassen. Dazu gehört, dass die einschlägigen Regelungen des beanstandeten Normkomplexes jedenfalls in Grundzügen dargestellt werden und begründet wird, warum diese verfassungsrechtlich unzureichend schützen.
4. Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz, kann nach dem Grundsatz der Subsidiarität auch die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungs- oder Unterlassungsklage zu den zuvor zu ergreifenden Rechtsbehelfen gehören. Das ist nicht erforderlich, wenn die Beurteilung einer Norm allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft und von einer vorausgegangen fachgerichtlichen Prüfung keine verbesserte Entscheidungsgrundlage zu erwarten wäre (stRspr). Dies gilt auch im Falle der Rüge einer gesetzgeberischen Schutzpflichtverletzung.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1338